



Stans, 13. Dezember 2016
Nr. 854

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Staatskanzlei. Gesetzgebung. Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und den Gemeinden. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 491 vom 5. Juli 2016 den Bericht und den Entwurf zum Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und den Gemeinden zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Es gingen 25 Stellungnahmen ein.

1.2

Die Vorlage ist in der Vernehmlassung insgesamt auf breite Zustimmung gestossen. Betreffend die Festlegung des Zeitpunkts der Wahlen der kommunalen Behörden sind die Meinungen der politischen Gemeinden in der Vernehmlassung indessen uneinheitlich ausgefallen. Sie sind deshalb zu einer Besprechung eingeladen worden, an welcher eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte. Den Gemeinden soll eine möglichst grosse Autonomie gewährt werden. Neu müssen die Wahlen der administrativen Räte sowie der weiteren kommunalen Behörden nicht zwingend im selben Jahr wie die Landratswahlen stattfinden, sondern können auch zwei Jahre später durchgeführt werden. Ebenfalls erhalten bleibt selbstverständlich die Möglichkeit, gestützt auf Art. 76 Ziff. 2 KV alle zwei Jahre die Hälfte dieser Mandatsinhaber zu wählen.

1.3

In der Vorlage berücksichtigt wurden zudem die Hinweise der Bundeskanzlei, welche wir im Rahmen der Vorprüfung der Änderungen des genehmigungsbedürftigen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte (NG 131.1) erhalten haben.

1.4

Für das Ergebnis der externen Vernehmlassung wird im Übrigen auf die separate Auswertung der Vernehmlassung verwiesen. Zu den Gründen für diese Gesetzesvorlage, deren wichtigste Regelungen und die massgebenden Erklärungen zu den einzelnen Artikeln wird auf den separaten Bericht verwiesen.

Beschluss

Das Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und den Gemeinden wird zuhanden des Landrates mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS), (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

